



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(90/2012)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des polnischen Sejm zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt
(COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des polnischen Senats zu dem genannten Vorschlag.

BESCHLUSS des Sejm der Republik Polen**vom 12. Oktober 2012****zu der Unvereinbarkeit des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt mit dem Subsidiaritätsprinzip**

Der Sejm der Republik Polen stellt auf der Grundlage von Artikel 148cc seiner Geschäftsordnung fest, dass der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012) 372 endg.) nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar ist. Der Vorschlag verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip, da die vorgeschlagene Richtlinie nicht gewährleistet, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf EU-Ebene besser verwirklicht werden als durch nationale Maßnahmen. Die begründete Stellungnahme, in der der Sejm darlegt, weshalb der Entwurf seiner Auffassung nach nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, ist dem Beschluss als Anhang beigefügt.

Anhang zum Beschluss des Sejms der Republik Polen vom 12. Oktober 2012

Begründete Stellungnahme des Sejm der Republik Polen vom 12. Oktober 2012, in der der Sejm darlegt, weshalb der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt nach seiner Auffassung nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Der Sejm der Republik Polen stellt nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012) 372 endg.) fest, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (VEU) vereinbar ist. Der Vorschlag verstößt gegen das Prinzip der Subsidiarität, da die vorgeschlagene Richtlinie nicht gewährleistet, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf EU-Ebene besser verwirklicht werden als durch nationale Maßnahmen.

Die Europäische Kommission erklärt, die Ziele der Richtlinie seien: eine notwendige Verbesserung der Arbeit der Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, der Schutz der Interessen von Mitgliedern von Verwertungsgesellschaften, von Rechteinhaber und von Dritten, die Abstimmung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu Urheber- und verwandten Schutzrechten und zur Erteilung länderübergreifender Lizenzen (Erwägungsgründe 4 bis 7 der Richtlinie). Nach Auffassung des Sejm wird dieses Ziel durch den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht „besser“ – im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 5 des Protokolls (Nr. 2) zum EUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – erreicht als durch die gegenwärtigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften.

Hinsichtlich der Verwaltung und Transparenz von Verwertungsgesellschaften ist festzustellen, dass eine Prüfung des Vorschlags nicht zu dem Schluss führt, dass die Mitgliedstaaten nicht imstande wären, die innerstaatlichen zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Urhebern oder die internen Strukturen dieser Organisationen in zufriedenstellender Weise zu regulieren oder zu überwachen. Das von der Europäischen Kommission genannte Ziel, nämlich die Sicherstellung der Transparenz von Verwertungsgesellschaften, kann ebenso gut auf der Ebene des einzelstaatlichen Rechts erreicht werden, wenn dies auch in der Praxis Änderungen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erfordern mag. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass dieses Ziel nicht durch eigenständige Maßnahmen der Mitgliedstaaten erreicht werden kann, insbesondere da das Beispiel Polens einen Beweis für die Möglichkeit darstellt, sogar in der gegenwärtigen Phase dieses Ziel umfassend oder sogar besser als im Vorschlag der Richtlinie vorgesehen bereits in dieser Phase zu erreichen. Zudem drängt sich bei einer Prüfung des Vorschlags der Schluss auf, dass der Rechtsakt in seiner vorgeschlagenen Form zu Verschlechterungen in

folgenden Bereichen führen kann:

- Schutz der wirtschaftlichen Freiheit, da den Verwertungsgesellschaften neue Verpflichtungen auferlegt werden,
- Schutz der Eigenständigkeit von Privatpersonen, da ihnen zahlreiche, allerdings nicht genau bestimmte Verpflichtungen zum Abschluss von Verträgen auferlegt werden, sowie durch die Schaffung von Vorschriften, die die zivilrechtlichen Beziehungen einseitig ausgestalten, und insbesondere durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Vorschriften zu erlassen, mit denen die innere Struktur von Verwertungsgesellschaften entsprechend den Vorschriften für Kapitalgesellschaften ausgestaltet wird (Artikel 7 des Vorschlags für eine Richtlinie), was die die Tätigkeit dieser Organisationen auf der Grundlage des Verbandsrechts unmöglich macht,
- Schutz der Urheberrechte, da gestattet wird, Zuständigkeiten von Verwertungsgesellschaften in uneingeschränktem Umfang auf andere Akteure zu übertragen (Artikel 27 des Vorschlags für eine Richtlinie).

Hinsichtlich der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken geht aus dem Vorschlag nicht hervor, warum Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich erfolgreicher sein sollten. Es wurde ebenfalls nicht erklärt, warum die Europäische Kommission keine weniger einschneidenden Maßnahmen ergreift, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Vergabe von Lizenzen zu koordinieren.

Nach Auffassung des Sejm ist die von der Europäischen Kommission vorgelegte Begründung für die Vereinbarkeit des Vorschlags für eine Richtlinie mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend. Die Konformitätsvermutung gemäß Erwägungsgrund 42 der Richtlinie ist ebenfalls nicht rational nachzuvollziehen.

Zusammenfassend verletzt nach Auffassung des Sejm der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012) 372 endg.) das Subsidiaritätsprinzip.